



Benutzerreglement

Kirchliche Gebäude in Kirchbözberg

Inhalt

1. Zuständigkeiten
2. Bestimmungen, Vorschriften
 - 2.1 Allgemein
 - 2.2 Kirche
 - 2.3 Kirchgemeindehaus
 - 2.4 Jugendraum
 - 2.5 Pfarrhaus
 - 2.6 Aussenanlagen
3. Bestimmungen bei Benützung der kirchlichen Anlagen für Anlässe
4. Weitere Bestandteile dieses Reglements
 - 4.1 Gebührenreglement der Ref. Kirchgemeinde Bözberg-Mönthal
 - 4.2 Polizeireglement der Gemeinde Unterbözberg
 - 4.3 Benützungsgesuch
 - 4.4 Übergabeprotokoll

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Die Kirchenpflege übt die Aufsicht über sämtliche Gebäude und Aussenanlagen aus.

2. Bestimmungen, Vorschriften

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Fahrzeuge dürfen nur an den für sie bestimmten und gekennzeichneten Orten abgestellt werden.
- 2.1.2 Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt.
- 2.1.3 Das Licht darf nicht unnötig brennen.
- 2.1.4 Alle Räumlichkeiten sind sauber zu halten.
- 2.1.5 Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Sigristen/der Sigristin zu melden.
- 2.1.6 Die Benutzer oder deren gesetzliche Vertreter haften für verursachte Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen.
- 2.1.7 Liegegebliebene Gegenstände werden im Pfarrhaus deponiert und können dort abgeholt werden.
- 2.1.8 Alle Benutzer sind dafür verantwortlich, dass Geräte, Gebäulichkeiten und Anlagen nicht mutwillig beschädigt werden.
- 2.1.9 Der Veranstalter ist für die Sicherheit zuständig; (wie Salz streuen bei plötzlichem Witterungsumbruch während der Veranstaltung etc.)
- 2.1.10 Für Unfälle und Schäden irgendwelcher Art, die durch nicht Einhaltung dieser Vorschriften entstehen, lehnt die Kirchgemeinde jegliche Haftung ab und behält sich vor, die notwendigen Schritte zu unternehmen.
- 2.1.11 Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung ab, welche aus Körperverletzungen, Sachschäden und Verlust von Effekten hervorgehen.

2.2 Kirche

- 2.2.1 Die Kirche dient der Gemeinde als Raum für Gottesdienste, Andachten und Konzerte. Die Würde des Gebäudes und seine Bedeutung für jedes einzelne Gemeindeglied sind jederzeit zu berücksichtigen.
- 2.2.2 Die Kirche kann für musikalische und kirchlich nahe Anlässe (Vorträge oder Filmvorführungen) auch von Privaten genutzt werden.
- 2.2.3 Anlässe der Kirchgemeinde gehen allen anderen vor.

2.3 Kirchgemeindehaus

- 2.3.1 Das Kirchgemeindehaus dient vor allem dem Zweck des Versammlungs- und Unterrichtsraumes. Das Kirchgemeindehaus ist auf eine Platzzahl von Maximum 100 Personen beschränkt.
- 2.3.2 Für die regelmässigen Anlässe wie Unterricht etc. wird ein Benützungsplan erstellt. Die vereinbarten Daten und Zeiten sind einzuhalten. Es dürfen nur die zur Benützung freigegebenen Räume beansprucht werden. Die für den Unterricht oder Anlass zuständige Person ist verantwortlich, dass die Räumlichkeiten und das Gebäude so verlassen wird, wie angetroffen.
- 2.3.3 Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Benötigte Geräte und Materialien sind nach der Benützung wegzuräumen.
- 2.3.4 Der Immissionsschutz bezieht sich auf das Polizeireglement der Gemeinde Unterbözing § 7 - 9
- 2.3.5 Beim Verlassen der Räume müssen elektrische Geräte ausgeschaltet, das Licht gelöscht, Fenster und Türen verschlossen werden.

- 2.3.6 Geräte und Einrichtungen dürfen nur mit einer schriftlichen Bewilligung der Kirchenpflege ausgeliehen werden. Nach Gebrauch ist alles wieder sauber gereinigt zurückzubringen.
- 2.3.7 Defekte Geräte und Einrichtungen so wie kaputt gegangenes Geschirr sind durch die Benutzer umgehend dem Sigristen/der Sigristin zu melden.
- 2.3.8 Anlässe der Kirchgemeinde gehen allen anderen Benützungen vor.

2.4 Jugendraum

- 2.4.1 Für den Jugendraum gelten dieselben Bestimmungen wie für die anderen Gebäulichkeiten. Weitere Regelungen sind in einem separaten Reglement festgehalten.
- 2.4.2 Der Jugendraumverantwortliche ist zuständig für Übergaben, Ordnung und Sauberkeit.

2.5 Pfarrhaus

- 2.5.1 Im Pfarrhaus kann nur das Sitzungszimmer genutzt werden

2.6 Aussenanlagen

- 2.6.1 Velos, Autos, usw. dürfen im Bereich der kirchlichen Anlagen nur an den dafür bestimmten Orten abgestellt werden. Das Befahren des gesamten Areals ist, ausser für den Unterhalt für sämtliche Fahrzeuge verboten.
- 2.6.2 Der Rasen darf bei Regenwetter, Nässe, extremer Trockenheit und während des Rasenmähens von Unbefugten nicht betreten werden.

3. Bestimmungen bei Benützung der kirchlichen Anlagen für Anlässe

- 3.1 Gesuche für die Benützung der kirchlichen Anlagen sind spätestens 6 Wochen vor dem Anlass mit dem entsprechenden Gesuchsformular an die Ressortverantwortliche/den Ressortverantwortlichen der Kirchenpflege einzureichen.
- 3.2 Das Gesuchsformular ist den Vorgaben entsprechend vollständig auszufüllen. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.
- 3.3 Die Gebäude stehen für private und Vereinsanlässe gemäss Gebührenreglement zur Verfügung. Bözbergvereinen stehen die Gebäude einmal im Jahr gratis zur Verfügung (ausgenommen Sigristenaufwand).
- 3.4 Für das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung, sowie für die Reinigung sämtlicher benützter Räume hat der Veranstalter zu sorgen. Die Sigristin/der Sigrist ist für die Übergabe und Abnahme zuständig. Bei Beanstandungen wird der Kostenaufwand dem Benutzer angelastet.
- 3.5 Der Sigrist ist vom Veranstalter gemäss Gebührentarif zu entschädigen.
- 3.6 Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die Notausgänge ständig offen und zugänglich sind. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Aarg. Versicherungsamtes.
- 3.7 Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Parkdienst vorgeschrieben. Den Anweisungen des Parkdienstes ist Folge zu leisten. Die Kosten werden in der Gebührenordnung geregelt.
- 3.8 Der Veranstalter sorgt während des gesamten Anlasses für Ruhe und Ordnung gemäss Polizeireglement, § 7 - 9
- 3.9 An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen gemäss den gesetzlichen Vorschriften keine Spirituosen (Bier, Wein, Most, ab 16 Jahren) ausgeschenkt werden, gemäss Polizeireglement, §24, 1+2
- 3.10 In sämtlichen Gebäuden der Kirchgemeinde ist Rauchverbot. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist der Veranstalter verantwortlich.
- 3.11 Die Kehrichtgebühren sind in den Benützungsgebühren nicht inbegriffen.
- 3.12 Die Berechnung der Benützungsgebühren erfolgt gemäss Gebührenreglement.

4. Weitere Bestandteile dieses Reglements

4.1 Gebührenreglement der Ref. Kirchgemeinde Bözberg-Mönthal

4.2 Polizeireglement der Gemeinde Unterbözberg

4.2.1 Unterbözberg ist der Regionalpolizei Brugg angeschlossen. Seit 1. November 2008 gilt für alle Gemeinden ein einheitliches Polizeireglement. Das Polizeireglement kann im Internet unter www.unterboezberg.ch/Polizeireglement.pdf als PDF eingesehen und heruntergeladen werden.

4.3 Benützungsgesuch

4.4 Übergabeprotokoll